

**Turn- und Sportverein Schwarzenbek
von 1899 e.V.**



**Satzung
in der Fassung vom 19.11.2020**

Satzung des Turn- und Sportvereins Schwarzenbek von 1899 e.V.

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Am 1. Oktober 1934 schlossen sich der "Schwarzenbeker Turnverein von 1899" und der „Schwarzenbeker Sportklub von 1916" zum

„Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899“

zusammen. Diesen Namen trägt der Verein seitdem.

2. Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Schwarzenbek. Die Kurzbezeichnung lautet „TSV Schwarzenbek“, sprachgebräuchlich „TSV“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein bezweckt eine allseitige körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübung auf breitester Grundlage unter Ausschluss aller politischen, rassistischen, religiösen und wirtschaftspolitischen Bestrebungen. Der Verein lehnt Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder der zukünftig an deren Stelle tretenden Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
2. Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen, die durch oder für den Verein oder seine unselbstständigen Abteilungen erworben werden, stehen nicht den einzelnen Mitgliedern oder Abteilungen, sondern dem Verein zu.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen derjenigen Vorschriften hält, die jeweils für die Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung eines Vereins maßgebend sind.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendmitgliedern.

Zu a) und b): Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

Zu c): Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat, kann von dem vom erweiterten Vorstand eingesetzten Ehrungsausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Zu d): Jugendmitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Kurzmitgliedschaften von höchstens sechs Monaten einzuführen. Zum Ablauf der Mitgliedschaft bedarf es keiner weiteren Kündigung. Die Rechte und Pflichten der Kurzmitgliedschaft ergeben sich aus Ziffer 1. Diese Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Näheres dazu regelt eine Ordnung.

§ 5 (Aufnahme und Datenschutz)

1. Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an den/die betreffende/n Abteilungsleiter/in zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in.
2. Der/die Abteilungsleiter/in entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch den/die Abteilungsleiter/in wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Im Streitfall entscheidet der Schiedsausschuss.
3. Anträge, die nicht gleichzeitig auf den Beitritt zu einer bestimmten Abteilung gerichtet sind, sind direkt an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
4. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein zu erheben, zu verarbeiten

und zu nutzen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit sie für den Sport- und Spielbetrieb nötig sind, insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen.

§ 5a (Datenschutz)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
 - b) Für Mitglieder, die aufgrund einer ärztlichen Verordnung Reha-Sport im TSV betreiben, endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Auslaufen der vom Kostenträger genehmigten ärztlichen Verordnung und der Absolvierung der verordneten Einheiten.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Strafgeldern in Verzug ist. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines/einer Abteilungsleiters/in durch den Schiedsausschuss ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig ist, das Ansehen des Vereins böswillig schädigt oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt.

§ 7 (Beiträge)

1. Der Beitrag setzt sich aus Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag zusammen. Daneben können Aufnahmegebühren sowie Umlagen erhoben werden. Einzelheiten sind einer Beitragsordnung zu entnehmen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Grundbeitrages und der Umlagen wird vom erweiterten Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Verein festgelegt. Dabei ist der Grundbeitrag so zu bemessen, dass daraus die Beiträge an den Kreis- bzw. Landesverband (einschl. Sportversicherung) und die Verwaltungskosten bestritten sowie Rücklagen gebildet werden können. Die Höhe der Umlagen darf die zweifache Höhe des Jahres-Grundbeitrages eines erwachsenen Mitgliedes nicht überschreiten.
3. Die Höhe des Kurzzeitbeitrages wird vom Vorstand, falls erforderlich, in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Abteilung festgelegt.
4. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird nach Beratung mit dem Vorstand von jeder Abteilung nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes bzw. ihrer Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung der Abteilung festgesetzt. Die Abteilungen haben das Recht, Aufnahmegebühren und/oder Umlagen zur eigenen Verwendung für die ihnen angehörenden Mitglieder zu beschließen.
5. Die Abteilungen haben das Recht, zweckgebundene Rücklagen nach Beratung mit dem Vorstand für ihre Belange zu bilden. Sämtliche Rücklagen sind über die Kasse des Vereins zu bilden.

§ 8 (Gliederung des Vereins)

1. Innerhalb des Vereins bestehen Abteilungen, die sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammensetzen, die sich ihnen zur Ausübung der betreffenden Sportart angeschlossen haben. Übt ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten aus, so kann es mehreren Abteilungen angehören.

In den Bereichen des Sport- und Übungsangebots, die nicht einer bestimmten Abteilung zugeordnet werden können, können Sondergruppen gegründet oder aufgelöst werden.

Ebenso können verschiedene sportliche Aktivitäten, die in einem bestimmten sachlichen Zusammenhang stehen, in Sondergruppen zusammengefasst werden.

2. Über die Aufnahme weiterer Sportarten und Errichtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Die Abteilungen und Sondergruppen sind, mit Ausnahme der Möglichkeit unter Ziffer 4, unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen).
4. Wenn ein bestehender eingetragener Verein in den TSV Schwarzenbek aufgenommen werden möchte, so ist dies auch als selbstständige Abteilung möglich. In diesem Fall bleibt die selbstständige Abteilung im Vereinsregister eingetragen. Über die Aufnahme einer selbstständigen Abteilung entscheidet die Delegiertenversammlung. Eine selbstständige Abteilung verliert ihre Selbstständigkeit dadurch, dass sie sich als rechtsfähiger Verein auflöst.
5. Die Abteilungen erledigen die in ihr Gebiet fallenden Angelegenheiten selbstständig - die selbstständigen Abteilungen nach Maßgabe ihrer Satzung, die unselbstständigen Abteilungen nach einer von ihnen aufzustellenden, der Genehmigung durch den Vorstand unterliegenden Geschäftsordnung. Insbesondere haben sie die von dieser Satzung gesetzten Zwecke und die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit zu beachten (§§ 2 und 3). Die Geschäftsordnung der Abteilung hat die Anforderungen der Mustergeschäftsordnung (Anlage 1) zu berücksichtigen. Besteht keine Geschäftsordnung oder enthält sie Lücken, gelten die Vorschriften dieser Satzung im übertragenen Sinn.
6. Die unselbstständigen Abteilungen und Sondergruppen haben keine Rechtspersönlichkeit. Mitglieder der Abteilungen und deren Abteilungsleitungen sowie Mitglieder von Sondergruppen sind keine Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Für sie handelt im Rechtsverkehr der Vorstand des Vereins.
7. Wenn eine unselbstständige Abteilung sich nicht selbst verwalten kann oder fortlaufend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann der erweiterte Vorstand ihre Auflösung beschließen. Die notfalls vom Vorstand kommissarisch zu bestellende Abteilungsleitung ist einen Monat vorher schriftlich auf die mögliche Auflösung hinzuweisen, vom Vorstand vor der Entscheidung anzuhören und kann gegen die Entscheidung beim Schiedsausschuss Einspruch einlegen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses beim Vorstand eingegangen sein.
8. Mitglieder, die nicht in einer Abteilung organisiert sind, werden vom Vorstand verwaltet.
 - a) Für diesen Personenkreis hält der Vorstand einmal im Jahr eine „besondere“ Versammlung ab mit insbesondere folgenden Aufgaben:
 - Bericht aus dem Vereinsgeschehen
 - Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung einschließlich Ersatzdelegierten

- b) Diese „besondere“ Versammlung wird durch den Vorstand einberufen. Form und Frist der Einladung entspricht § 3 der Regelung der Muster-Geschäftsordnung für Abteilungen (MGOA).

§ 9 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Vorstand
- d) Erweiterter Vorstand
- e) Jugendversammlung
- f) Schieds- und Ehrungsausschuss

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen, soweit sie § 2 (Zweck), § 10 (Mitgliederversammlung) oder § 19 (Auflösung oder Fusion) betreffen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) die Delegiertenversammlung beschließt
 - c) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.
3. Für Einberufung, Beschlussfassung und Niederschrift gelten die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung (§11) und die Satzungsänderungen (§ 18). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 11 (Delegiertenversammlung)

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll in den Monaten Mai oder Juni eines jeden Jahres abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat durch Veröffentlichung in derjenigen Tageszeitung, in der die Veröffentlichungen des Amtsgerichtes Schwarzenbek erscheinen (Bergedorfer Zeitung / Lauenburgische Landeszeitung), zu erfolgen. Daneben kann die Einladung nach Wahl des Vorstandes durch einfachen Brief oder Drucksache oder durch E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des TSV Schwarzenbek erfolgen.

2. Regelmäßige Beratungsgegenstände sind

- a) Geschäftsberichte
- b) Aussprache über die Geschäftsberichte
- c) Kassenberichte und Prüfungsberichte
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Neuwahlen

Daneben ist die Delegiertenversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Liegenschaften
- b) Investitionen oder sonstige Verträge (ohne Personal) zu Lasten des Vereins, deren Wert jährlich 10 % des Gesamthaushaltes übersteigt.
- c) Satzungsänderungen

3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand oder der erweiterte Vorstand die Einberufung beschließt
- b) 1/4 aller Delegierten dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt
- c) beide Kassenprüfer dies bezogen auf ihre Prüftätigkeit beantragen.

4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

5. Anträge, über die in der Delegiertenversammlung beraten werden soll, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingehen; sie können in der Geschäftsstelle bis zum Tage der Versammlung eingesehen werden. Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Versammlung gestellt werden.

6. Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 12)
- b) den Abteilungsleitern/innen oder deren Vertretern/innen
- c) weiteren, gesondert zu wählenden Delegierten.

7. Die gesondert zu wählenden Delegierten werden in den Abteilungen gewählt. Die Anzahl der Delegierten pro Abteilung richtet sich nach dem Mitgliederbestand am 1.1. des Geschäftsjahrs und ist den Abteilungen unmittelbar nach der Mitgliederbestandserhebung bekannt zu geben.

Abteilungen bis zu 50 Mitglieder wählen einen Delegierten. Für jede weitere angefangene 50 Mitglieder wählen sie einen weiteren Delegierten.

Der gleiche Verteilungsschlüssel gilt auch für die „besondere“ Versammlung gemäß

§ 8 Ziffer 8. TSV-Satzung.

8. Die Delegierten sind in Abteilungsversammlungen und in der „besonderen“ Versammlung gem. § 8 Ziff. 8 der TSV-Satzung zu wählen. Diese Wahlen müssen vor dem 15.04. des auf die letzte Delegiertenversammlung folgenden Jahres durchgeführt werden. Ein Delegierter kann nicht vertretungsberechtigt für mehrere Abteilungen oder Gruppen gem. § 8 Ziff. 8 der TSV-Satzung sein. Sollte dieser Fall eintreten ist nur die chronologisch erste Wahl gültig.

Bei der Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung sind aktiv sowie passiv wahlberechtigt

- a) Vereinsmitglieder, die der betreffenden Abteilung angehören sowie der Personenkreis gem. § 8 Ziff. 8 TSV-Satzung, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) ein Erziehungsberechtigter, auch wenn dieser nicht Vereinsmitglied ist, für Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
9. Die Delegiertenversammlung wird von einem vom Vorstand vorher bestimmten Versammlungsleiter/in geleitet.
 10. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
 11. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens vier maximal acht volljährigen Mitgliedern des Vereins, wobei ein Mitglied des Vorstandes der nach §15 gewählte und bestätigte Jugendwart ist. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind nach einem Ressortprinzip organisiert. Eine Verteilung der Ressorts regelt die Geschäftsordnung.

1. Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein ermächtigen. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 2 und § 3 dieser Satzung enthaltenen Grundsätze zu beachten. Auf Geschäfte, die damit nicht vereinbar sind, erstreckt sich seine Vertretungsvollmacht nicht.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht ausdrücklich durch diese Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er soll

abteilungsübergreifende Aktivitäten initiieren oder koordinieren.

2. Er legt dem erweiterten Vorstand bis zum 15.11. eines jeden Jahres den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vor. Der Haushaltsplan ist im Bereich Einnahmen in die Gruppen Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen zu gliedern. Der Bereich Ausgaben ist in die Gruppen Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionen, Liegenschaften und sonstige Ausgaben zu gliedern. Ein Nachtragshaushaltsplan ist dem erweiterten Vorstand vorzulegen und von diesem zu beschließen, wenn in einer der einzelnen Gruppen die Einnahmen wesentlich niedriger oder die Ausgaben wesentlich höher eintreten oder absehbar sind. Das Nähere regelt eine Finanzordnung.
3. Die Geschäftsführung lädt im Auftrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen ein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen innerhalb des Vereins, außer des Schiedsausschusses, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Über alle in Frage kommenden Sitzungen ist der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen und zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands oder satzungsgemäß gebildeten Ausschüssen einzelne Mitglieder einzuladen. Einer schriftlichen Einladung ist unbedingt Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem Ausbleiben und wenn der Vorstand die Anwesenheit für zwingend notwendig hält, können durch den erweiterten Vorstand entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung beschlossen und im Wiederholungsfall ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.
7. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Abteilungen. Über alle Beschlüsse sowie wesentlichen Ereignisse ist er zu informieren. Er kann jederzeit schriftliche oder mündliche Berichte der Ausschüsse und Abteilungen verlangen.
8. Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Ausschüsse, Abteilungsleitungen und Mitgliederversammlungen der Abteilungen (ausgenommen Beschlüsse zu § 7 Absatz 3 und 4 und Wahlen der Abteilungsleitung), nicht jedoch des Schiedsausschusses binnen zwei Wochen nach bekannt werden Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Danach ist die Anrufung des Schiedsausschusses möglich. Gegen einen Beschluss des Schiedsausschusses ist der ordentliche Gerichtsweg möglich. Für selbstständige Abteilungen gilt dies nur, wenn ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung vorliegt.
9. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12a
(Geschäftsstelle; Geschäftsführung)

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Durchführung der Vereinsaufgaben.
2. Der Vorstand stellt hauptamtliche Mitarbeiter ein. Der Vorstand stellt als Leiter der Geschäftsstelle Geschäftsführer ein. Dies können auch mehrere Personen sein.
3. Die Geschäftsführung ist hauptamtlich gegen Entgelt tätig.
4. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12b
(Besondere Vertreter)

1. Vom Vorstand können besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Dies können die Geschäftsführer oder auch andere Personen sein.
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13
(Erweiterter Vorstand)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern/innen oder einem/r Stellvertreter/in. Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen.
2. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens zweimal im Kalenderjahr, eingeladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungspunkte dieses vom Vorstand fordern.
3. Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In zu begründenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
4. Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der nichtöffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben.
5. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit den Haushaltsentwurf, die Höhe des Grundbeitrages, der Aufnahmegebühr, die Bildung angemessener Rücklagen und über Einsprüche gemäß § 12 Absatz 9 sowie die Wahl eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes gemäß § 14 Abs. 5. Umlagen sowie Ordnungen (außer der Jugendordnung und den Geschäftsordnungen) bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Nur in diesen Abstimmungen wird der Mitgliederstärke der einzelnen Abteilungen wie

folgt Rechnung getragen:

Weniger als 100 Mitglieder

1 Stimme

101 bis 500 Mitglieder

2 Stimmen

ab 501 Mitglieder für je weitere angefangenen 500 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Maßgeblich ist die Mitgliederzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Stimmen können einzeln oder en bloc abgegeben werden. Die Abstimmungen sind auf Verlangen eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes geheim vorzunehmen.

In allen anderen Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied des erweiterten Vorstandes eine Stimme.

6. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung Beschwerde beim Schiedsausschuss zu erheben. Gegebenenfalls hat der Vorstand für eine kommissarische Vertretung zu sorgen. Das Weitere regelt die Schiedsordnung.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 (Wahlen)

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsausschusses werden von der Delegiertenversammlung jeweils für zwei Jahre einzeln gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Der Schiedsausschuss in den Jahren mit ungerader Endziffer.
3. Die Delegiertenversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren.
4. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die Versammlung dies ohne Gegenstimmen beschließt.

5. Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den erweiterten Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Sitzungsleiter/in der Versammlung gezogene Los.
7. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder erfolgt durch Neuwahl für das betreffende Amt und erfordert eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Liegt ein wichtiger Grund vor, genügt die einfache Mehrheit. Die Amtszeit des/der Abzuwählenden endet mit der Neuwahl.
8. Hat eine Jugendversammlung einen/eine Jugendwart/in gewählt, so bedarf diese Wahl der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Die Bestätigung erfolgt durch Wahl gemäß den vorstehenden Ziffern, jedoch sind hierbei abweichende Wahlvorschläge nicht zulässig. Wird die Bestätigung versagt, muss die Jugendversammlung einen/eine neuen/neue Jugendwart/in wählen.
9. Wenn die Geschäftsordnung einer Abteilung ein aktives Wahlrecht bereits ab 16 Jahren vorsieht, sind auch diese Personen bei Wahlen innerhalb der Abteilung wahlberechtigt. In diesem Fall verliert der/die Erziehungsberechtigte sein aktives Wahlrecht.

§ 15 (Jugendversammlung)

1. Alle Belange der Jugendlichen im Verein werden in einer Jugendordnung geregelt. Dabei sind die Bestimmungen der Satzung zu berücksichtigen. Der/die von der Jugendversammlung gewählte und von der Delegiertenversammlung bestätigte Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstandes.
2. Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung zu beschließen und vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

§ 16 (Ausschüsse)

1. Die Delegiertenversammlung, der erweiterte Vorstand und der Vorstand können die Einsetzung ständiger oder für einen vorübergehenden Zweck zu bildende Ausschüsse beschließen.
2. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Schiedsausschuss, der aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern besteht, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Der Ausschuss kann von allen Organen und

Mitgliedern des Vereins angerufen werden, wenn Differenzen zwischen ihnen entstehen, die geschlichtet werden müssen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Schiedsausschuss ist verpflichtet, den Streitparteien beiderseitiges und angemessenes Gehör zu gewähren. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsausschusses sind in einer Schiedsordnung geregelt.

3. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Ehrungsausschusses sind in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 17 (Kassenprüfung)

1. Die Kassenprüfer/innen haben Einnahmen und Ausgaben auf die formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen einschließlich der Forderungen, der Verbindlichkeiten und der Vermögenslage des Vereins.
2. Bei Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, ist zu prüfen, ob Auszahlungsanordnungen bzw. satzungsgemäße Beschlüsse vorliegen und die Ausgaben mit dem Vereinszweck und der Satzung vereinbar sind.
3. Es bleibt den Kassenprüfern/innen je nach Sachlage freigestellt, ob sie alle Unterlagen prüfen wollen oder ob sie stichprobenartig vorgehen.
4. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer/innen den Vorstand unmittelbar nach deren Feststellung informieren.
5. Von den Kassenprüfern/innen ist ein schriftlicher Bericht über den Prüfungszeitraum, den Prüfungsumfang und über festgestellte Mängel zu erstellen. Der Bericht ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterschreiben und unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
6. Darüber hinaus müssen auffällige Positionen im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands vor der Delegiertenversammlung erläutert werden.
7. Eine Prüfung kann jederzeit, muss aber mindestens einmal im Jahr - in der Regel im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss - erfolgen; über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/innen können eine Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes empfehlen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Delegiertenversammlung beizufügen.
8. Die Kassenprüfer/innen sollen bei finanziellen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Voraus beteiligt werden.

§ 18 (Satzungsänderungen)

1. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge für eine Änderung der Satzung zu unterbreiten.

2. Der Vorstand kann einen Ausschuss berufen, der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit den gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist Bestandteil der Beschlussvorlage an die Delegiertenversammlung.
3. Für eine Änderung der Satzung (außer in den Fällen des § 10) ist die Delegiertenversammlung zuständig. Sie kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist und der geplante Änderungstext mit Gegenüberstellung der bisherigen Fassung beigefügt ist. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, über den Bearbeitungsstand jedes Satzungsänderungsantrages in der Delegiertenversammlung zu berichten, wenn dieser nicht rechtzeitig zur Beschlussfassung eingebracht werden kann.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Beschluss der Delegiertenversammlung insoweit anzupassen, als dies erforderlich ist, um Beanstandungen des Registergerichts zu beheben, die Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.

§ 19 (Auflösung oder Fusion)

1. Über die Auflösung oder Fusion des Vereins beschließt eine unter Angabe dieses Zwecks einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwarzenbek, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 20 (Satzungsgrundlage)

Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie Treu und Glauben und der sportliche Gedanke es erfordern. Es ist jeweils der Sinn der Satzung zu erforschen und nicht an den Buchstaben zu haften. In allen Fällen, in denen die Satzung keine Bestimmung trifft, haben die erkennenden Organe des Vereins bzw. die einzelnen Abteilungen so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr herrschende Sitte es erfordern.

Diese Satzungsänderung wurde von der Delegiertenversammlung am 11.05.2009 beschlossen.

Schwarzenbek, den 11.05.2009
gez. Jürgen Krüger (1. Vorsitzender)
gez. Rainer Mucha (2. Vorsitzender)
gez. Claudia Hochsprung (Schatzmeisterin)

Das Amtsgericht Lübeck - Registergericht - hat die Neufassung der Satzung am 05. Oktober 2009 genehmigt.

Diese Satzungsänderung wurde von der Delegiertenversammlung am 10.05.2012 beschlossen.

Schwarzenbek, den 10.05.2012

gez. Peter Stimper (1. Vorsitzender)

gez. Rainer Mucha (2. Vorsitzender)

gez. Thomas Schmidt (Schatzmeister)

Das Amtsgericht Lübeck - Registergericht - hat die Änderung der Satzung am 17.12.2012 genehmigt (VR 217 SB).

Diese Satzungsänderung wurde von der Delegiertenversammlung am 26.04.2016 beschlossen.

Schwarzenbek, den 10.05.2016

gez. Peter Stimper (1. Vorsitzender)

gez. Rainer Mucha (2. Vorsitzender)

gez. Thomas Schmidt (Schatzmeister)

Das Amtsgericht Lübeck - Registergericht - hat die Änderung der Satzung am 21.12.2017 genehmigt (VR 217 SB).

Diese Satzungsänderung wurde von der Delegiertenversammlung am 07.05.2019 beschlossen.

Schwarzenbek, den 07.05.2019

gez. Jan Christoffer Rabe (2. Vorsitzender)

gez. Thomas Schmidt (Schatzmeister)

Das Amtsgericht Lübeck - Registergericht - hat die Änderung der Satzung am 11.03.2020 genehmigt (VR 217 SB).

Diese Satzungsänderung wurde von der Delegiertenversammlung am 19.11.2020 beschlossen.

Schwarzenbek, den 11.12.2020

gez. Thomas Schmidt

gez. Jan-Christoffer Rabe

gez. Verena Rullmann

Das Amtsgericht Lübeck - Registergericht - hat die Änderung der Satzung am 10.02.2021 genehmigt (VR 217 SB).